



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2017 Ausgegeben in Schwerin am 29. Dezember Nr. 15

---

Tag	INHALT	Seite
13.12.2017	<b>Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern</b> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 .....	331
18.12.2017	<b>Haushaltsgesetz 2018/2019 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 44 .....	332
18.12.2017	<b>Haushaltsbegleitgesetz 2018/2019</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 46 .....	355
18.12.2017	<b>Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweites Glücksspieländerungsstaatsvertragsgesetz – Zweites GlüÄndStVG M-V)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 22 .....	359
18.12.2017	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Vollstreckungsplanverordnung</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 303 - 4 .....	364
18.12.2017	<b>Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAnG M-V)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 4 .....	366
18.12.2017	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes</b> Ändert Gesetz vom 22. Oktober 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 707 - 4 .....	368
18.12.2017	<b>Gesetz zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungs- systems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 26 .....	369
18.12.2017	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes</b> Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7847 - 3 .....	377

*Fortsetzung auf Seite 330*

Seite

1.12.2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft Ändert VO vom 7. August 2007 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 7 .....	378
7.12.2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 21. Oktober 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 1 - 2 .....	379
13.12.2017	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Ändert LVO vom 22. Februar 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 45 .....	380
14.12.2017	Vierte Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Ändert VO vom 23. Mai 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 1 .....	381
18.12.2017	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu delegieren Ändert LVO vom 12. März 1991 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 454 - 1 - 1 .....	382
18.12.2017	Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Kindertagesförderung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4 - 8 .....	383

## Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern\*

Vom 13. Dezember 2017

### Artikel 1

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden.“

2. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Windenergieanlagen, die nach dem 30. Dezember 2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen. Bei Vorhaben mit weniger als fünf neuen Windenergieanlagen kann auf Antrag des Bauherrn diese Verpflichtung abgelöst werden. Die Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen mehr als vier Windenergieanlagen umfassen. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- im Ergebnis wirtschaftlich beurteilt mehrheitlich den gleichen natürlichen oder juristischen Personen zuzuordnen sind, unbeschadet der gewählten Gesellschaftsform und entweder
- in demselben Eignungsgebiet liegen oder
- in demselben Bebauungsplangebiet liegen oder
- in demselben Flächennutzungsplangebiet liegen oder
- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind.“

- b) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden angefügt:

„(3) Der Bauherr hat im Falle des Absatzes 2 Satz 2 eine Ablöse je Windenergieanlage in Höhe von 100 TEUR an das für Energie zuständige Ministerium oder eine durch dieses bestimmte Behörde zu erbringen. Das Land hat die Ablöse zweckgebunden für die Installation und für den Betrieb von bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungen an bestehenden Windenergieanlagen zu verwenden. Der Bauherr kann von dieser Verpflichtung bei Vorliegen besonderer Umstände befreit werden.

(4) Bei Windenergieanlagen auf See bleiben die seeverkehrsrechtlichen Anforderungen zur Befeuerng unberührt.

(5) Die Landesregierung berichtet beginnend am 31. Dezember 2018 dem Landtag jährlich über die Auswirkungen der Absätze 2 und 3 und des § 85 Absatz 7.“

3. Dem § 85 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu § 46 Absatz 2 und 3 zu erlassen über

1. die abweichende Festsetzung der Höhe der Ablöse nach § 46 Absatz 3 Satz 1 zur Nachrüstung bestehender Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung,
2. dessen zweckgebundene Verwendung einschließlich der Berücksichtigung von Anträgen zur Nachrüstung,
3. die zuständige Behörde und Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens, insbesondere zur Ausübung des Ermessens,
4. die Höhe der Gebühren für die Amtshandlungen und
5. nähere Bestimmungen zu den besonderen Umständen nach § 46 Absatz 3 Satz 3.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin**

**Manuela Schwesig**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Christian Pegel**

\* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10

## Haushaltsgesetz 2018/2019 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019

Vom 18. Dezember 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 44

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 45

### § 1

#### Feststellung des Haushaltsplans

**Anlage** (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 8 074 189 900 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und

2. 8 140 759 200 Euro für das Haushaltsjahr 2019

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 auf

1. 1 087 086 000 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und

2. 1 007 591 000 Euro für das Haushaltsjahr 2019

festgestellt.

### § 2

#### Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und

2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,

2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfes, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunk-

turausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

### § 3

#### **Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

### § 4

#### **Haushaltswirtschaftliche Sperren**

Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

### § 5

#### **Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung**

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen – von der Ausgabe abgesetzt werden.

### § 6

#### **Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen**

(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabebetitel für Darlehen einrichten.

(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der

Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.

(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungsbeschluss.

## § 7 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb des Einzelplans die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,
3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.

## § 8 Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den Allgemeinen Dienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, oder darunter Poolstellen für Nachwuchskräfte einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 des Einzelplans 07 kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Ergänzend dürfen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758 in Anspruch genommen werden, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist. Dies gilt entsprechend für Planstellen und Stellen der Lehramtsanwärter und -referendare in den Maßnahmegruppen 95.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen,
3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Fol-

ge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2021, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,

4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.
5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit,
2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
7. für Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert der Regelstellen ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,

9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für ein Viertel der nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu sechs Monate,

10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurrücksetzung

- a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder
- b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle

weiter verwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,

11. für „Einer für Alle“-Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu ein vom Hundert der Regelstellen ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen im Umfang des Minimums des letzten Haushaltsjahres durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe überschritten wird, dürfen entsprechende Stellenanteile bis zum Freiwerden von gleichwertigen oder um bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertigen Stellenanteilen doppelt besetzt werden. Ausnahmen vom Erfordernis, auch höherwertige Stellenanteile nutzen zu müssen, sind nur mit Zustimmung des Finanzministeriums zulässig, sofern Funktionsstellen betroffen sind. Dies gilt bei teilzeitbedingten freien Anteilen für vergleichbare Arbeitnehmerstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an

Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle

1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder
2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen.

Die Ermächtigung gilt auch für den Fall der Rückkehr eines Beamten oder Richters, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersatzungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(17) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht-deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.

(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte als Leerstelle ausbringen, soweit diese auch vorfristig für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.

(19) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte nutzen, darunter zehn Planstellen oder Stellen auch für die Schulaufsicht.

(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

(21) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Asylverfahren zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 94 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

## § 9

### Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann

1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Ministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.

## § 10

### Drittfinanzierte Stellen

Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

## § 11

### Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der

Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Der Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt.

## § 12

### Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.

(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafensflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
  - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. (IAP) an der Universität Rostock,

- b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e. V. (INP), Greifswald,
- c) Leibniz-Institut für Katalyse e. V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
- d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e. V.,
- e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,
- f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V., Rostock/Greifswald,
- g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,
8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e. V. Rostock,
9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,
11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
16. bei der unentgeltlichen Übertragung von NNE-Flächen des Bundes an die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN),
17. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,
18. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf ihm nachgeordnete Landesbehörden zu übertragen,
19. bei der Übertragung oder Überlassung von Landesliegenschaften von geringer Bedeutung an Kommunen und privatrechtliche Gesellschaften sowie Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommunen mehrheitlich beteiligt sind, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus oder anderen bedeutenden öffentlichen Infrastrukturen, soweit die Wertgrenzen für Veräußerungen von 1 000 000 Euro oder für Belastungen von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten werden. Die Wertgrenzen erhöhen sich bei Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtages einwilligt,
20. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,
21. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- (4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Par-

laments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sind diese Grundstücke zu veräußern.

### § 13

#### Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### § 14

#### Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(3) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die

auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltraumgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landdammstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldenhilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sowie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 Euro zur Absicherung der den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und seinen Kultureinrichtungen überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministeri-

um kann der Umschichtung nicht verbrauchter Garantiesummen auf das jeweils andere Ressort zustimmen, sofern der Höchstbetrag von 40 000 000 Euro nicht überschritten wird.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVObI. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

(19) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.

## **§ 15 Übertragbarkeit**

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

## **§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen**

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

## **§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaf-

tung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Überschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

### § 17a

#### Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 / 1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa zum Zwecke der Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils für das Bundesprogramm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Breitbandförderung im Rahmen der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes in der Fassung vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 / 1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

### § 18

#### Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

## § 19

### **Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes**

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.

## § 20

### **Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2018 und 2019 auf 399 Prozent festgesetzt.

## § 21

### **Weitergeltung von Bestimmungen**

Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

## Artikel 2

### **Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018 und 2019 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019 – VQFG M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 12

## § 1

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut folgende Anteile als Finanzaufweisungen zur Verfügung:

1. 20,065192 Prozent für das Haushaltsjahr 2018 und
2. 19,816951 Prozent für das Haushaltsjahr 2019.

Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2018 und 2019 entfallenden Beträge unberücksichtigt.

## § 2

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018 und 2019 keine Mittel entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. In den Jahren 2018 und 2019 darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2019 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und 2017 vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 562, 572) tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Der Finanzminister**  
**Mathias Brodkorb**

**Anlage****zum Haushaltsgesetz 2018/2019 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019**

## Gesamtplan des Haushaltsplans 2018/2019

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan

**Teil I****Haushaltsübersicht Einnahmen 2018**

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2018
1	2	011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	8
01	Landtag	--	393,2	--	--	--	393,2
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	90,0	190,0	--	280,0
04	Ministerium für Inneres und Europa	--	15.159,0	10.494,6	--	8.851,0	34.504,6
05	Finanzministerium	--	15.818,9	20.595,0	--	--	36.413,9
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	5.324,8	93.555,8	203.453,6	--	302.334,2
07	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur	--	14.255,4	107.304,4	32.996,9	1.000,0	155.556,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	15.280,0	44.350,3	90.007,6	134.357,6	540,0	284.535,5
09	Justizministerium	--	83.469,6	9.467,6	--	--	92.937,2
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	--	4.124,9	295.624,4	21.249,2	0,1	320.998,6
11	Allgemeine Finanzverwaltung	4.834.100,0	28.396,4	1.348.148,1	127.048,7	-33.504,3	6.304.188,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	74.476,3	2.863,0	--	77.339,3
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	--	76.882,9	336.569,9	51.214,0	--	464.666,8
	Summe Haushalt	4.849.380,0	288.216,4	2.386.333,7	573.373,0	-23.113,2	8.074.189,9

## Haushaltsübersicht Ausgaben 2018

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüs- se (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2018
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	28.163,7	4.436,8	--	8.691,9	6.723,0	800,0	277,8	49.093,2
02	6.269,4	1.161,9	--	5,2	--	26,0	211,9	7.674,4
03	8.846,0	3.606,6	--	3.876,4	--	1.403,7	175,2	17.907,9
04	348.033,4	101.093,5	--	207.588,1	--	32.367,2	10.852,8	699.935,0
05	142.171,4	60.888,6	--	359,9	--	1.520,6	2.641,3	207.581,8
06	18.334,2	11.449,8	--	135.712,9	--	237.223,9	372,5	403.093,3
07	947.479,0	28.244,8	--	639.982,4	--	75.771,4	20.574,9	1.712.052,5
08	105.449,7	55.429,1	--	137.792,7	28.259,2	147.245,0	751,6	474.927,3
09	178.697,6	130.613,5	--	31.847,2	--	7.003,1	3.695,8	351.857,2
10	32.505,6	11.390,9	--	1.071.631,4	--	23.804,5	9.618,1	1.148.950,5
11	169.108,9	28.066,4	256.900,0	1.356.833,3	--	184.034,1	--	1.994.942,7
12	--	3.361,7	--	58.374,6	173.485,5	11.048,8	250,7	246.521,3
14	167,3	31,7	--	--	--	--	--	199,0
15	77.470,0	54.914,4	--	352.866,5	76.874,0	196.423,8	905,1	759.453,8
HH	2.062.696,2	494.689,7	256.900,0	4.005.562,5	285.341,7	918.672,1	50.327,7	8.074.189,9

## Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2018

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss ( ) Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	393,2	49.093,2	-48.700,0
02	Landesrechnungshof	40,4	7.674,4	-7.634,0
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	280,0	17.907,9	-17.627,9
04	Ministerium für Inneres und Europa	34.504,6	699.935,0	-665.430,4
05	Finanzministerium	36.413,9	207.581,8	-171.167,9
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Ge- sundheit	302.334,2	403.093,3	-100.759,1
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	155.556,7	1.712.052,5	-1.556.495,8
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	284.535,5	474.927,3	-190.391,8
09	Justizministerium	92.937,2	351.857,2	-258.920,0
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	320.998,6	1.148.950,5	-827.951,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.304.188,9	1.994.942,7	4.309.246,2
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	77.339,3	246.521,3	-169.182,0
14	Landesverfassungsgericht	0,6	199,0	-198,4
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	464.666,8	759.453,8	-294.787,0
	Summe	8.074.189,9	8.074.189,9	0,0

### Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2018

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2018	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2019	2020	2021	2022
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	10.500	5.200	1.300	2.000	2.000
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	2.558	2.483	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	17.061	13.128	1.832	1.821	280
05	Finanzministerium	3.185	1.635	1.550	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	321.689	113.887	105.655	79.047	23.100
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	31.661	16.546	9.217	2.949	2.949
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	260.532	135.866	68.359	25.459	30.848
09	Justizministerium	2.541	813	576	576	576
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	21.983	19.733	2.250	--	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	202.500	70.000	52.500	40.000	40.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	14.003	10.753	1.950	950	350
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	198.873	95.421	59.003	30.497	13.952
	Summe	1.087.086	485.465	304.267	183.299	114.055

## Haushaltsübersicht Einnahmen 2019

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2019
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	396,2	--	--	--	396,2
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	--	150,0	--	150,0
04	Ministerium für Inneres und Europa	--	15.167,6	13.389,2	--	8.851,0	37.407,8
05	Finanzministerium	--	15.839,5	20.924,2	--	--	36.763,7
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	3.924,8	94.443,7	187.577,1	--	285.945,6
07	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur	--	14.383,0	109.277,2	33.160,6	--	156.820,8
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	15.240,0	43.142,2	89.001,3	135.096,5	540,0	283.020,0
09	Justizministerium	--	83.466,4	9.467,6	--	--	92.934,0
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	--	4.131,6	303.701,4	--	0,1	307.833,1
11	Allgemeine Finanzverwaltung	4.945.300,0	28.574,5	1.290.097,0	107.059,2	30.731,6	6.401.762,3
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	76.225,8	163,0	--	76.388,8
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	--	75.837,3	332.836,6	52.622,0	--	461.295,9
	Summe Haushalt	4.960.540,0	284.904,1	2.339.364,0	515.828,4	40.122,7	8.140.759,2

## Haushaltsübersicht Ausgaben 2019

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zu- schüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2019
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	28.388,3	4.736,8	--	8.789,1	6.322,0	285,0	279,7	48.800,9
02	6.222,5	1.160,8	--	5,2	--	26,0	216,1	7.630,6
03	9.010,7	3.377,2	--	3.886,4	--	1.320,0	179,3	17.773,6
04	354.594,9	104.801,5	--	208.561,5	--	32.391,0	12.556,7	712.905,6
05	145.385,2	61.433,1	--	366,7	--	1.432,2	2.901,5	211.518,7
06	18.282,8	11.513,9	--	137.306,9	--	223.661,3	380,4	391.145,3
07	969.585,5	27.189,3	--	650.298,1	--	78.836,5	21.286,5	1.747.195,9
08	106.141,6	55.877,6	--	135.597,8	28.407,6	146.354,3	814,5	473.193,4
09	182.403,4	131.511,3	--	32.058,3	--	7.862,8	3.920,6	357.756,4
10	32.216,5	11.211,5	--	1.076.057,8	--	2.240,3	9.633,9	1.131.360,0
11	216.113,3	37.334,5	262.100,0	1.359.099,3	--	184.737,3	--	2.059.384,4
12	--	3.414,7	--	56.161,1	159.214,8	14.229,4	255,3	233.275,3
14	167,3	31,7	--	--	--	--	--	199,0
15	77.913,7	54.776,8	--	349.637,1	77.569,0	187.808,8	914,7	748.620,1
HH	2.146.425,7	508.370,7	262.100,0	4.017.825,3	271.513,4	881.184,9	53.339,2	8.140.759,2

## Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2019

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss ( ) Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	396,2	48.800,9	-48.404,7
02	Landesrechnungshof	40,4	7.630,6	-7.590,2
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	150,0	17.773,6	-17.623,6
04	Ministerium für Inneres und Europa	37.407,8	712.905,6	-675.497,8
05	Finanzministerium	36.763,7	211.518,7	-174.755,0
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Ge- sundheit	285.945,6	391.145,3	-105.199,7
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	156.820,8	1.747.195,9	-1.590.375,1
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	283.020,0	473.193,4	-190.173,4
09	Justizministerium	92.934,0	357.756,4	-264.822,4
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	307.833,1	1.131.360,0	-823.526,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.401.762,3	2.059.384,4	4.342.377,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	76.388,8	233.275,3	-156.886,5
14	Landesverfassungsgericht	0,6	199,0	-198,4
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	461.295,9	748.620,1	-287.324,2
	Summe	8.140.759,2	8.140.759,2	0,0

### Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2019

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2019	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	8.100	2.000	1.700	1.700	2.700
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	2.858	2.783	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	10.678	10.557	121	--	--
05	Finanzministerium	420	420	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	328.580	114.954	110.080	80.451	23.095
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	24.836	12.385	6.578	3.373	2.500
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	215.128	130.529	51.492	14.852	18.255
09	Justizministerium	267	267	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	12.698	12.698	--	--	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	202.500	70.000	52.500	40.000	40.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	13.512	10.662	1.750	850	250
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	188.014	88.315	60.162	28.341	11.196
	Summe	1.007.591	455.570	284.458	169.567	97.996

**Teil II**Finanzierungsübersicht  
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan	Haushalts- plan
	2016	2017	2018	2019
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	8.057,4	7.883,2	8.074,2	8.140,8
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	38,4	33,5	50,3	53,3
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	156,5	45,9	6,6	16,8
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	7.862,5	7.803,8	8.017,3	8.070,6
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	8.057,4	7.883,2	8.074,2	8.140,8
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	38,4	33,5	50,3	53,3
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	282,8	0,0	0,0	0,0
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	190,2	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	7.546,1	7.849,7	8.023,9	8.087,4
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./.. Zeile 2.6 nachrichtlich:	316,5	-45,9	-6,6	-16,8
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	757,4	566,0	624,1	620,1

**Teil III****Kreditfinanzierungsplan**

Bezeichnung	Beträge in Mio. EURO			
	Ist 2016	Haushalts- plan 2017	Haushalts- plan 2018	Haushalts- plan 2019
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Krediten	287,5	435,3	235,6	607,2
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.190,4	-505,4	-305,4	-685,0
1.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-902,9	-70,1	-69,8	-77,8
2. Kredite im öffentlichen Bereich				
2.1 Aufnahme von Krediten bei Sondervermögen	331,9	402,0	471,8	549,6
2.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung) bei Sondervermögen	0,0	-331,9	-402,0	-471,8
2.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	331,9	70,1	69,8	77,8
3. Kredite gesamt (kalendarisch)				
3.1 Aufnahme von Krediten	619,4	837,3	707,4	1.156,8
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-1.190,4	-837,3	-707,4	-1.156,8
3.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-571,0	0,0	0,0	0,0
4. Kreditumbuchungen				
4.1 Kreditumbuchung von 2016 nach 2015	-751,7	--	--	--
4.2 Kreditumbuchung von 2017 nach 2016	1.132,5	--	--	--
5. Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) (haushalterisch)	-190,2	--	--	--

## Haushaltsbegleitgesetz 2018/2019

Vom 18. Dezember 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 46

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikelübersicht

- Artikel 1: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz – StratG M-V)
- Artikel 2: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (SPNV M-V)“
- Artikel 3: Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes
- Artikel 4: Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
- Artikel 5: Änderung des Sportförderungsgesetzes
- Artikel 6: Änderung des Abgeordnetengesetzes
- Artikel 7: Inkrafttreten

### Artikel 1

#### Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz – StratG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 10

#### § 1

#### Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Finanzministerium verwaltet wird.
- (2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.
- (3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

#### § 2

#### Zweck des Sondervermögens

Zweck des Sondervermögens ist die Förderung besonderer für die zukünftige Entwicklung des Landes wegweisender Projekte und Programme.

### § 3

#### Zuführung zum Sondervermögen

- (1) Das Sondervermögen wird aus Mitteln aus dem Landeshaushalt gebildet.
- (2) Die Zuführungen erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans.

### § 4

#### Verwendung des Sondervermögens und Wirtschaftsplan

- (1) Für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Sondervermögens ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens maßgeblich. Der Wirtschaftsplan wird vom Finanzministerium entsprechend der vom Finanzausschuss beschlossenen Aufteilung der Mittel sowie der Einzelprojekte zum Globalvolumen aufgestellt.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage angefügt. Das Finanzministerium sendet den aktualisierten Wirtschaftsplan für das laufende Haushaltsjahr regelmäßig bis spätestens zum 31. Mai an den Finanzausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Information.
- (3) Entnahmen aus dem Sondervermögen erfolgen zugunsten des Landeshaushaltes. Die entnommenen Mittel sind entsprechend der Festlegungen im Wirtschaftsplan in die Einzelpläne der jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung umzusetzen und dort dem Zweck entsprechend zu verausgaben.

## § 5 Jahresrechnung

(1) Das Finanzministerium stellt für jedes Haushaltsjahr die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

## Artikel 2 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (SPNV M-V)“

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 11

### § 1 Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (SPNV M-V)“ ein Sondervermögen, welches vom für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Ministerium verwaltet wird.

(2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.

(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

### § 2 Inhalt und Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (SPNV M-V)“ dient der langfristigen Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Schienenpersonennahverkehrs und damit der Sicherstellung des Angebotes an Verkehrsleistungen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs im Land.

### § 3 Zuführung zum Sondervermögen

(1) Das Sondervermögen wird jährlich, beginnend ab 2018, aus den Mitteln gespeist, die das Land von dem ihm nach § 5 des Regionalisierungsgesetzes zustehenden Betrag, einschließlich aufgelaufener Haushaltsreste, die nicht zur Deckung des Bedarfs des jeweiligen Haushaltsjahres benötigt werden, erhält.

(2) Zusätzlich zu den Zuweisungen nach Absatz 1 fließen dem Sondervermögen ab 2019 sonstige Zuweisungen aus dem Haushalt in Höhe von 2 Prozent des bis zum Ende des Vorjahres aufgelaufenen Bestandes des Sondervermögens zu.

## § 4 Verwendung des Sondervermögens

Entnahmen aus dem Sondervermögen dienen der Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs in Mecklenburg-Vorpommern. Zuführungen nach § 3 Absatz 2 dürfen auch zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen, die mit dem Schienenpersonennahverkehr unmittelbar oder mittelbar – auch verkehrsträgerübergreifend – zusammenhängen, entnommen werden. Das für Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium entscheidet über die Verwendung der Mittel.

## § 5 Wirtschaftsplan

Das zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuweisungen aus dem und die Entnahmen zugunsten des Schienenpersonennahverkehrs an den Landeshaushalt veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

## § 6 Jahresrechnung

(1) Das zuständige Ministerium stellt für jedes Haushaltsjahr die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

## Artikel 3 Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes<sup>1</sup>

Das Landwirtschaftssondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und 14“ durch die Angabe „und 13“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Aus Mitteln des Sondervermögens können dem Haushalt des Landes Deckungsmittel zugeführt werden für

- a) notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen, Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen und
- b) unvorhersehbare Mehrausgaben aufgrund spezifischer Anforderungen im Agrar-, Umwelt- und Naturschutzbereich.

Die hierfür notwendigen Beträge können entsprechend § 1 Absatz 3 dem Sondervermögen wieder zugeführt werden.“

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 8. März 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7817 - 1

- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Anlastungen nach Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1) sowie aus Anlastungen nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Finanzkorrekturen der Europäischen Union, die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt stattfinden“ ersetzt.
- c) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „der Anlastungen und Abzüge von den Gemeinschaftsausgaben“ durch die Wörter „aus Finanzkorrekturen“ und die Wörter „für den Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ durch die Wörter „nach Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
- e) In Absatz 11 werden die Wörter „fünf Millionen Euro“ durch die Wörter „zwei Millionen Euro“ ersetzt.
- f) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
- „(12) Aus dem Sondervermögen können im Jahr 2018 Mittel in Höhe von 3 291 600 Euro und im Jahr 2019 Mittel in Höhe von 3 711 600 Euro dem Haushalt des Landes zugeführt werden.“
- g) Absatz 13 wird aufgehoben.
- h) Absatz 14 wird Absatz 13.
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Jahr 2013 erhalten die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Jugendhilfe“ wird das Wort „erhalten“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „für das Jahr 2014 und die darauf folgenden Jahre“ gestrichen.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 16 wird wie folgt gefasst:
- „(16) Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 699 334,14 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 wird wie folgt verteilt:
- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Landkreis Ludwigslust-Parchim         | 91 954,68 Euro,  |
| 2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 110 544,52 Euro, |
| 3. Landkreis Nordwestmecklenburg         | 70 460,19 Euro,  |
| 4. Landkreis Rostock                     | 99 930,20 Euro,  |
| 5. Landkreis Vorpommern-Greifswald       | 100 727,75 Euro, |
| 6. Landkreis Vorpommern-Rügen            | 92 171,30 Euro,  |
| 7. Hansestadt Rostock                    | 92 722,70 Euro,  |
| 8. Landeshauptstadt Schwerin             | 40 822,80 Euro.  |
- Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats.“
2. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Eltern haben bis zum Eintritt ihrer Kinder in die Schule einen Anspruch auf anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen durch das Land.“
- b) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:
- „(5a) Die Höhe der Elternentlastung beträgt für Eltern von Kindern
- im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, die in einer Kindertageseinrichtung gefördert werden, pro Kind monatlich bis zu 150 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 90 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 60 Euro bei einer Halbtagsförderung,
  - im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, die in Kindertagespflege gefördert werden, pro Kind monatlich bis zu 90 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 54 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 36 Euro bei einer Halbtagsförderung,
  - im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn des letzten Jahres vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gefördert werden, pro Kind monatlich bis zu 50 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 30 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 20 Euro bei einer Halbtagsförderung, und

#### Artikel 4

#### Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes<sup>2</sup>

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 195) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 18 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 13 Satz 1 werden die Wörter „für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für Kinder im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule“ gestrichen.
  - Absatz 14 wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> Ändert Gesetz vom 1. April 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4

4. im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule pro Kind monatlich bis zu 80 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 48 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 32 Euro bei einer Halbtagsförderung.“

3. § 24 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das für Jugend und Familie zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände die Höhe des Ausgleichsbetrags nach § 18 Absatz 16 Satz 1 und dessen Verteilung ab dem Jahr 2022 durch Rechtsverordnung an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen.“

#### **Artikel 5 Änderung des Sportförderungsgesetzes<sup>3</sup>**

Das Sportförderungsgesetz vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Für Zuwendungen durch die Landkreise ist eine den Sätzen 1 bis 3 entsprechende Einbindung der Kreissportbünde möglich.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8 700 000“ durch die Angabe „8 950 000“ ersetzt.

#### **Artikel 6 Änderung des Abgeordnetengesetzes<sup>4</sup>**

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 54), das zuletzt durch Gesetz vom 14. November 2016 (GVOBl. M-V S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit einem Abgeordneten ein landeseigener Dienstkraftwagen zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht, wird die Kostenpauschale unabhängig von dieser Nutzung gewährt.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „der Bundesregierung“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „einer Landesregierung“ werden die Wörter „oder als Parlamentarischer Staatssekretär“ eingefügt.

#### **Artikel 7 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

**Der Finanzminister  
Mathias Brodkorb**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Christian Pegel**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**

<sup>3</sup> Ändert Gesetz vom 9. September 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 227 - 1

<sup>4</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 1. Februar 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1

## **Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweites Glücksspieländerungsstaatsvertragsgesetz – Zweites GlüÄndStVG M-V)**

**Vom 18. Dezember 2017**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 22

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. Januar 2018 außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 1 nicht eintritt. Das Außerkrafttreten ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

(2) Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Der Tag, an dem der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin**

**Manuela Schwesig**

**Der Minister für  
Inneres und Europa**

**Lorenz Caffier**

## Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages<sup>1</sup> (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 23

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### Artikel 1 Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
  - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

4. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Abs. 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach § 4b Abs. 5 entfällt.“

5. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

6. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

### Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Sonderkündigungsrecht

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend § 4c Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend § 4c Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet § 4e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

Erläuterungen:

## A. Allgemeines

### I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 01. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVG, B. v. 16.10.2015).

### II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird die überfällige Regulierung des Sportwettenmarktes abgeschlossen und

Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Konzessionsverfahrens erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben; ein Auswahlverfahren (§ 4b Abs. 5) ist nicht mehr erforderlich.
- Durch eine Übergangsregelung wird ab Inkrafttreten des Zweiten Änderungsstaatsvertrages allen Bewerbern im Konzessionsverfahren, die im laufenden Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt haben, vorläufig die Tätigkeit erlaubt.
- Zudem werden die bisher in der Zuständigkeit des Landes Hessen liegenden Aufgaben dem Wunsch Hessens entsprechend auf ein anderes Land übertragen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten – nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

Es ist zu prüfen, ob die Ausführungszuständigkeit in länder einheitlichen Verfahren weiterhin den bestehenden Behörden eines einzelnen Landes zugewiesen oder dafür auch aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten der Kontinuität und Selbständigkeit bei der Personalgewinnung und daraus folgend einer größeren Spezialisierung bei den Mitarbeitern eine neue Behörde der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden soll.

#### B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

##### Zu Artikel 1

Die Änderungen in §§ 4d, 9a und 23 sind erforderlich, um die bisher dem Land Hessen übertragenen Aufgaben auf andere Länder zu übertragen.

In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

§ 9a Abs. 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

In § 10a Abs. 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase zunächst (einheitlich) bis 30. Juni 2021 erstreckt. Nach § 35 Abs. 2 tritt mit Ablauf dieses Tages der Staatsvertrag außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen seine Fortgeltung beschließt. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024. Damit wird auf die Dauer der bisherigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Hessen reagiert, die bereits mehr als die Hälfte der vorgesehenen Experimentierphase in Anspruch genommen haben.

In Abweichung von § 4a Abs. 3 Satz 1 wird in § 10a Abs. 3 für die Experimentierphase die Begrenzung der Zahl der Konzessionen aufgehoben. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf und Stand der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4a Abs. 4, § 4b Abs. 1 bis 4 und § 4c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (s. v.a. § 4e). Die Übergangsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

##### Zu Artikel 2

In Art. 2 Abs. 3 wird durch eine Übergangsregelung den Bewerbern des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die Mindestanforderungen im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 erfüllt haben, die Veranstaltung von Sportwetten vorläufig erlaubt. Das sind die folgenden 35 Konzessionsbewerber, die nach Prüfung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Mindestanforderungen erfüllt haben:

Cashpoint	Admiral
ODS	Oddsline
Primebet	ElectraWorks
Digibet	Bet at home
Ladbrokes	Bet90
Deutsche Sportwetten	Personal Exchange International
Polco	Inter Media
Hobiger	Ruleo
Racebets	Albers
IBA	Star Sportwetten
Betkick	Goldbet
ISIK/Top Goal	World of sportsbetting
Tipico	Tipwin/Yoobet
Interwetten	Lottomatica
Hillside (New Media)	Betclic
Chandler	Betway
Stanleybet	World of bets
Fröhlich	

Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber eine Sicherheitsleistung entsprechend § 4b Abs. 3 Satz 1 GluStV in Höhe von 2,5 Millionen Euro erbringt.

Zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden Pflichten soll die kraft Gesetzes bestehende vorläufige Erlaubnis durch Inhalts- und Nebenbestimmungen näher ausgestaltet werden. Auch die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden. Sie ist nach pflichtgemäßer Ermessensausübung frei widerruflich; ein Widerruf wird insbesondere bei Nichtverfolgen oder Rücknahme sowie endgültiger Ablehnung der Bewerbung in Betracht kommen, denn die innere Rechtfertigung der vorläufigen Erlaubnis entfällt mit der Aussicht auf eine Konzession. Umgekehrt wird der Widerruf auch zu prüfen sein bei Erteilung der Konzession, weil daneben regelmäßig eine vorläufige Regelung nicht erforderlich ist. Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten

dieses Änderungsstaatsvertrages. Sie steht im Übrigen in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. So gibt auch die vorläufige Erlaubnis das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 GlüStV Sportwetten im Internet zu veranstalten. Im Rahmen der vorläufigen Erlaubnis ist nur die Veranstaltung von erlaubnisfähigen Sportwetten im Sinne des § 21 GlüStV zulässig. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet bei Verstößen das Eskalationsregime des § 4e GlüStV entsprechend Anwendung.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 31.3.2017	gez. Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 31.3.2017	gez. Horst Seehofer
Für das Land Berlin: Berlin, den 16.3.2017	gez. Michael Müller
Für das Land Brandenburg: Berlin, den 16.3.2017	gez. Dietmar Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 16.03.2017	gez. Carsten Sieling
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 16.3.2017	gez. Olaf Scholz
Für das Land Hessen: Berlin, den 16.3.2017	gez. Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 16.3.2017	gez. Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 16.3.2017	gez. Stefan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 16.3.2017	gez. Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 16.3.2017	gez. Malu Dreyer
Für das Saarland: Berlin, den 31.3.2017	gez. Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 16.3.2017	gez. Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 16.3.2017	gez. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 3.IV.2017	gez. Torsten Albig
Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 16.3.2017	gez. Bodo Ramelow

## Erstes Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Vollstreckungsplanverordnung

Vom 18. Dezember 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 303 - 4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1<sup>1</sup>

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 14. Dezember 1993 (GVOB. M-V 1994 S. 6; 1999 S. 506) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 

„5. von der Altersgrenze gemäß Absatz 1 abgewichen werden kann.“
2. In § 3 wird das Wort „Mitgliederversammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

### „§ 4

#### Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Vertreterinnen oder Vertretern. Diese müssen Mitglieder des Versorgungswerkes sein.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter und vier Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern des Versorgungswerkes gewählt. Legt eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter ihr oder sein Amt nieder oder ist sie oder er sonst dauerhaft gehindert, das Amt wahrzunehmen, tritt an ihre oder seine Stelle die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter mit der höchsten Stimmenzahl bei der Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ob die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter dauerhaft an der Ausübung des Amtes gehindert ist, entscheidet die Vertreterversammlung.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre ab dem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vertreterinnen oder Vertreter ihr Amt weiter, bis neue Vertreterinnen oder Vertreter gewählt sind und eine neue Vertreterversammlung zusammentritt.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. die Änderung der Satzung und der Wahlordnung,

2. die Wahl und die Abberufung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und ihrer oder seiner Stellvertreterin beziehungsweise ihres oder seines Stellvertreters,
3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlassung des Vorstandes,
5. die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für die Altersrente und die Bemessung von Leistungen sowie
6. die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes.

Der Vertreterversammlung können durch Satzung weitere Aufgaben übertragen werden.

(6) Die Beschlüsse gemäß Absatz 5 Nummer 1 und 5 bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörden.

(7) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter anwesend ist. Die Änderung der Satzung, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Abberufung der oder des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreterinnen und Vertreter der Vertreterversammlung.

(8) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Der Tag, an dem die Vertreterversammlung zusammentritt, wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann jederzeit die Einberufung unter der Angabe eines Grundes verlangen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter, die beide dem Versorgungswerk angehören müssen.“

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 14. Dezember 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 303 - 1

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus und leitet die Geschäfte des Versorgungswerkes. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefasst.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertretung, leitet den Vorstand sowie die Verwaltung und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er kann sich einer oder eines vom Vorstand zu bestellenden Geschäftsführerin oder Geschäftsführers bedienen.“

5. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.“ angefügt.

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Satzung sowie ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde. Sie werden mit Genehmigungsvermerk im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht und treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für die Justiz zuständige Ministerium führt die Rechtsaufsicht, das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium die Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk. Die Bestimmungen über die Vermögensanlagen, die Rechnungslegung und die Aufsichtsbefugnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Anlageverordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Aufsicht über das Rechtsanwaltsversorgungswerk einschließlich der Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird im wechselseitigen Einvernehmen der jeweils zuständigen Ministerien ausgeübt.“

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 14 Übergangsregelung**

(1) Die Mitgliederversammlung nach § 4 Absatz 1 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 14. Dezember 1993 (GVOBl. M-V 1994 S. 6; 1999 S. 506) bleibt bis zum ersten Zusammentritt der Vertreterversammlung als Organ des Rechtsanwaltsversorgungswerkes bestehen. Sie hat binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Vorschlag des Vorstandes die erforderliche Satzungsänderung zur Einführung einer Vertreterversammlung und die Wahlordnung zu beschließen, die nur für die erste Wahl die Briefwahl vorzusehen hat. Sie hat den Wahlausschuss zur ersten Vertreterversammlung zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer Mitglied des Versorgungswerkes ist. Die Wahlordnung unterliegt der Genehmigungspflicht.

(2) Die erste Vertreterversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden die oder der Vorsitzende des Vorstandes des Versorgungswerkes.“

#### **Artikel 2**

##### **Aufhebung der Vollstreckungsplanverordnung<sup>2</sup>**

Die Vollstreckungsplanverordnung vom 20. September 2011 (GVOBl. M-V S. 968) wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit der Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 666; 1999 S. 506) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin**

**Manuela Schwesig**

**Die Justizministerin**

**Katy Hoffmeister**

**Der Minister für Wirtschaft,**

**Arbeit und Gesundheit**

**Harry Glawe**

<sup>2</sup> Hebt VO vom 20. September 2011 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 4 - 1

## **Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAnG M-V)**

**Vom 18. Dezember 2017**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Staatliche Anerkennung von in Mecklenburg-Vorpommern erworbenen Berufsqualifikationen**

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer das Studium der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder der Kindheitspädagogik mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ oder „Diplom“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen hat, sofern die Voraussetzungen nach den §§ 3 oder 4 erfüllt sind.

(2) Die Aufgabe der Anerkennung als staatliche Aufgabe zur Erfüllung im Auftrag des Landes wird auf die Hochschule des Studienabschlusses übertragen.

### **§ 2**

#### **Berufsbezeichnung, Verleihung**

Die staatliche Anerkennung wird durch eine Urkunde verliehen und berechtigt entsprechend dem verliehenen Grad zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“, „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“, „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

### **§ 3**

#### **Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs im Bereich Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik**

(1) Ein Studiengang im Bereich Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik führt zur staatlichen Anerkennung, wenn

1. er die Absolventinnen und Absolventen befähigt, selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit gegenüber Klienten aller Altersgruppen beruflich zu handeln;
2. angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Absolventinnen und Absolventen in anerkannten Praxisstellen vorgesehen sind;
3. die Vermittlung ausgewiesener Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen vorgesehen ist;
4. Theorie und Praxis im Sinne eines systematisch wissenschaftlich reflektierten Theorie-Praxis-Verhältnisses verzahnt sind.

(2) Als Praxisanteile können sozialarbeiterische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugend- und Sozialhilfe sowie auf den Gebieten von Bildung, Arbeitsmarkt und Gesundheit anerkannt werden. Die Träger von Praxisstellen müssen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

### **§ 4**

#### **Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit**

(1) Ein Studiengang im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit führt zur staatlichen Anerkennung, wenn

1. er die Absolventinnen und Absolventen befähigt, selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren sowie der Begleitung und Unterstützung ihrer Familien beruflich zu handeln;
2. angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Absolventinnen und Absolventen in anerkannten Praxisstellen vorgesehen sind;
3. Theorie und Praxis im Sinne eines systematisch wissenschaftlich reflektierten Theorie-Praxis-Verhältnisses verzahnt sind.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe oder der Schule im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern von bis zu 14 Jahren und ihren Familien stattfindet.

### **§ 5**

#### **Akkreditierung der berufsrechtlichen Anforderungen**

Die Hochschulen haben bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen sicherzustellen, dass inhaltliche und strukturelle Mindestanforderungen nach den §§ 3 und 4 erfasst werden, die als Grundlage für die Vergabe der staatlichen Anerkennung unverzichtbar sind. Im Rahmen der Akkreditierung ist dies nachzuweisen.

### **§ 6**

#### **Gleichstellung staatlicher Anerkennungen von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland**

Die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland verliehenen staatlichen Anerkennungen von Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sind der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleichgestellt.

**§ 7****Staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen**

(1) Für die Gleichwertigkeitsprüfung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und Sozialarbeit sowie auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik gilt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes.

(2) Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die staatliche Anerkennung wird auf Grundlage des Ergebnisses der Gleichwertigkeitsprüfung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales erteilt.

**§ 8****Verwaltungsverfahren, Versagungsgründe**

(1) Dem Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung ist ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes beizufügen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn

1. das in Absatz 1 genannte Führungszeugnis nicht vorgelegt wird oder
2. Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen.

(3) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 2 Nummer 2 nachträglich eintritt.

(4) Liegt ein Grund für einen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vor, ist die staatliche Anerkennung zu versagen oder zu widerrufen.

(5) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn einer Absolventin oder einem Absolventen der Studienabschluss, der Grundlage für die staatliche Anerkennung war, aberkannt wird.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

**§ 9****Verordnungsermächtigung**

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen nach § 7, das Verwaltungsverfahren nach § 8 sowie über die Ausübung der Rechtsaufsicht zu bestimmen.

**§ 10****Gebühren**

Für Verwaltungsdienstleistungen, die die Erteilung der staatlichen Anerkennung, ihre Versagung, ihre Rücknahme oder ihren Widerruf zum Gegenstand haben, werden Gebühren erhoben. Die Gebührensatzungen der Hochschulen sowie das Landesverwaltungskostengesetz finden entsprechende Anwendung.

**§ 11****Übergangsvorschriften**

Staatliche Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen auf die Hochschule Neubrandenburg vom 21. August 2006 (GVOBl. M-V S. 701), die durch Verordnung vom 27. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 433) geändert worden ist, erteilt worden sind, stehen den staatlichen Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.

**§ 12****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen auf die Hochschule Neubrandenburg vom 21. August 2006 (GVOBl. M-V S. 701), die durch Verordnung vom 27. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 433) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen vom 17. April 2012 (AmtsBl. M-V S. 391), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 832), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

**Die Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**

# **Erstes Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes**

**Vom 18. Dezember 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes**

In § 19 Absatz 1 Satz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 22. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 606) wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin**

**Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

\* Ändert Gesetz vom 22. Oktober 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 707 - 4

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Organisation eines  
gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre  
an deutschen Hochschulen  
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag)**

**Vom 18. Dezember 2017**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

(1) Dem am 20. Juni 2017 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen unterzeichneten Studienakkreditierungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

(2) Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin**

**Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**

**Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen  
Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre  
an deutschen Hochschulen  
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 27

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Qualitätssicherung**

(1) <sup>1</sup>Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen. <sup>2</sup>Sie erfüllen diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung und durch die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Verfahren.

(2) Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) <sup>1</sup>Die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert anerkannt. <sup>2</sup>Andere Formen der Qualitätssicherung bleiben unberührt.

**Artikel 2  
Grundlage und Maßstäbe**

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

(2) <sup>1</sup>Formale Kriterien sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Artikel 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,
2. die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,
3. auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,

4. Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs,
5. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
6. das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts.

(4) Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

### **Artikel 3 Verfahren**

(1) Die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beziehen sich

1. auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung),
2. auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung) oder
3. auf andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land nach den Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren; für diese Verfahren gelten Absatz 2 Satz 1 sowie die in diesem Staatsvertrag und in den Rechtsverordnungen nach Artikel 4 festgelegten Grundätze zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen

1. auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat oder der in dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmten Stelle abzugeben ist,
2. auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den Kriterien gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 enthält,
3. unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende,
4. durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der Rechtsverordnung nach Artikel 4 festgelegten Standards und
5. unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

<sup>2</sup>Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Gutachtens gemäß Satz 1 Nummer 4 der Hilfe einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 zugelassenen Agenturen. <sup>3</sup>Grundlage und Maßstab der Begutachtung nach Satz 1 Nummer 4 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulrektorenkonferenz entwickelt ein Verfahren, welches sicherstellt, dass bei der Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft gegeben ist. <sup>2</sup>Das Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. <sup>3</sup>Die Agenturen sind hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 an dieses Verfahren gebunden.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung nach Absatz 5 erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

(5) <sup>1</sup>Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst

1. die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 und
2. die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3.

<sup>2</sup>Grundlage und Maßstab der Entscheidung nach Satz 1 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden. <sup>3</sup>Über die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 wird auf der Grundlage des Gutachtens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 entschieden; eine begründete Abweichung ist möglich. <sup>4</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) <sup>1</sup>Das Verfahren wird dokumentiert. <sup>2</sup>Die Gutachten und Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Gegen die Entscheidung nach Absatz 5 steht der Hochschule der Verwaltungsrechtsweg offen.

(8) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 1 erhebt der Akkreditierungsrat von den Hochschulen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Gebühren.

### **Artikel 4 Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung)**

(1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3.

(2) <sup>1</sup>Für einzelne Studienbereiche können die Länder zur Sicherung und Entwicklung der studienbereichsadäquaten Qualität in Studium und Lehre durch Rechtsverordnungen regeln, dass für diese Studienbereiche die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 nach Maßgabe besonderer Regelungen gelten. <sup>2</sup>Studienbereiche im Sinne des Satzes 1 sind zum Beispiel künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2, insbesondere

1. das Nähere zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule,
2. die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für
  - a) die Gutachten nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie
  - b) den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien,
3. die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuständigen Gremiums,
4. die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter,
5. den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen (Reakkreditierungsfristen),
6. die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann sowie
7. das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, sowie zur Umsetzung gemeinsamer Ausbildungsrahmen nach Artikel 49a der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 sehen vor, dass bei der konkreten Festlegung der in den einzelnen Verfahren geltenden fachlich-inhaltlichen Kriterien die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Mehrheit der Stimmen des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen.

(4) Die Länder können durch Rechtsverordnungen darüber hinaus das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 bestimmen.

(5) Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten, insbesondere zu den Entgeltatbeständen, zu Entgelthöhe und Entgeltbemessung treffen; es können feste Sätze oder Rahmenentgelte vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

## **Artikel 5 Stiftung Akkreditierungsrat**

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), trägt die Bezeichnung „Stiftung Akkreditierungsrat“. <sup>2</sup>Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. <sup>3</sup>Das Land Nordrhein-Westfalen wird sein Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ändern. <sup>4</sup>Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn. <sup>5</sup>Sie führt ein in der Satzung geregeltes Dienstsiegel.

(2) Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach.

(3) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land auf Grundlage der Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren.
2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.
3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.
4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.
5. Sie lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 zu. Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.
6. Sie unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems und unterbreitet Vorschläge für die nach Artikel 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

### **Artikel 6** **Stiftungsvermögen, Gebühren**

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Artikel 5) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder. <sup>2</sup>Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. <sup>3</sup>Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren nach Absatz 4 gedeckt wird. <sup>4</sup>Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 erheben. <sup>2</sup>Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. <sup>3</sup>Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

### **Artikel 7** **Satzung; Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Vertretung der Organe der Stiftung, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihren Organen sowie das Nähere zur Aufgabe und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates, zur Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat und einer Agentur, zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, zur Entlastung des Vorstands und zur Evaluierung der Arbeit der Stiftung.

(3) Die Organe der Stiftung können sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

### **Artikel 8** **Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Akkreditierungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe müssen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen beachten (Gender Mainstreaming).

### **Artikel 9** **Akkreditierungsrat**

(1) <sup>1</sup>Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. <sup>2</sup>Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er gemäß Artikel 3 Absatz 5 die Studiengänge und hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. <sup>3</sup>Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. <sup>4</sup>Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
5. zwei Studierende,
6. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Ständigen Konferenz der

Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) für die Dauer von vier Jahren bestellt.

<sup>3</sup>Die Hochschulrektorenkonferenz stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächer Vielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören. <sup>4</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 5 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 von der Kultusministerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nummer 4 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 6 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nummer 7 durch die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. <sup>5</sup>Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. <sup>7</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. <sup>8</sup>Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. <sup>9</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

(3) <sup>1</sup>Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 angehören. <sup>3</sup>Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genannten Art führen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

#### **Artikel 10 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

#### **Artikel 11 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. <sup>3</sup>Artikel 9 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Satz 1 ist zulässig. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

#### **Artikel 12 Geschäftsstelle der Stiftung**

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. <sup>2</sup>Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. <sup>2</sup>Auf sie sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. <sup>3</sup>Hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands gelten die allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

#### **Artikel 13 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung**

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates, dessen Zustimmung eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, festgestellt wird. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. <sup>3</sup>Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren. <sup>4</sup>Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes.

(5) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Sitzlandes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

#### **Artikel 14 Aufsicht**

<sup>1</sup>Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. <sup>2</sup>§ 76 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gilt entsprechend.

#### **Artikel 15 Evaluation**

Das Akkreditierungssystem ist im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstruktur und des Wirkens der Stiftung sowie der sonstigen Verfahrensregelungen, regelmäßig und in angemessener Frist, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages, zu evaluieren.

#### **Artikel 16 Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 für die Durchführung dieser Akkreditierungsverfahren das bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Recht. <sup>2</sup>Eine Programmakkreditierung oder Systemakkreditierung hat im Sinne des Satzes 1 begonnen, sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme der Programmakkreditierung oder der Systemakkredi-

tionierung mit der Agentur geschlossen hat. <sup>3</sup>Agenturen im Sinne des Satzes 2 sind diejenigen Agenturen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich des Übergangs zwischen dem für die Verfahren der Akkreditierung geltenden bisherigen Recht und dem nach diesem Staatsvertrag geltenden Recht zu regeln. <sup>2</sup>Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich der Weitergeltung des bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Rechts für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 zu regeln. <sup>3</sup>Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

#### **Artikel 17 Berufsakademien; Kirchenverträge**

(1) <sup>1</sup>Für staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien gelten die Regelungen dieses Staatsvertrages und Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden, entsprechend. <sup>2</sup>Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten als Studiengänge im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die staatskirchenrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

#### **Artikel 18 Schlussvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag ist geschlossen, wenn wenigstens 15 Regierungschefinnen und Regierungschefs der vertragsschließenden Länder ihn unterzeichnet haben. <sup>2</sup>Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde eines vertragsschließenden Landes nach Satz 1 bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

(2) <sup>1</sup>Ein Land, das den Staatsvertrag nicht bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2 unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. <sup>2</sup>Dazu richtet es an die Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef unterzeichnete Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beitreten wolle. <sup>3</sup>Der Beitritt ist vollzogen, sobald das beitretende Land die Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt hat.

(3) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklä-

ren. <sup>3</sup>Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Für das Land Baden-Württemberg: Berlin, den 1.6.2017	Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 1.6.2017	Horst Seehofer
Für das Land Berlin: Berlin, den 1.6.2017	Michael Müller
Für das Land Brandenburg: Berlin, den 1.6.2017	Dietmar Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 1.6.2017	Carsten Sieling
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 1.6.2017	Olaf Scholz
Für das Land Hessen: Berlin, den 1.6.2017	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 6.6.2017	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 1.6.2017	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 20.06.2017	Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 1.6.2017	Malu Dreyer
Für das Saarland: Berlin, den 1.6.2017	Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 1.6.2017	Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 1.6.2017	Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 12.VI.2017	Torsten Albig
Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 1.6.2017	Bodo Ramelow

## Zweites Gesetz zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes\*

Vom 18. Dezember 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 544), das durch das Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind solche Dauergrünlandflächen ausgenommen, die zum 1. Januar 2014 entstanden sind, wenn auf ihnen ein Wechsel zwischen Grünfütterpflanzenkulturen stattgefunden hat oder sie aus der Produktion genommen wurden. Auf Antrag kann die Umwandlung in Ackerland genehmigt werden. Der Antrag ist bis zum 20. März 2018 zu stellen. Die genehmigte Umwandlung in Ackerland hat in diesen Fällen bis spätestens 15. Mai 2018 zu erfolgen. Sie gilt auch ohne Umbruch als erfolgt für die Flächen im Agrarantrag 2018, die für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie ökologische Vorrangflächen, die einen Umbruch nicht gestatten, genutzt werden.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin**

**Manuela Schwesig**

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

\* Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7847 - 3

## **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft\***

**Vom 1. Dezember 2017**

Aufgrund des § 13 Absatz 2 sowie des § 22 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

### **Artikel 1**

In § 6 der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 7. August 2007 (GVOBl. M-V S. 313), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 504) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 2017

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

\* Ändert VO vom 7. August 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 7

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern\***

**Vom 7. Dezember 2017**

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 631), die durch die Verordnung vom 1. März 2015 (GVOBl. M-V S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2014 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist,“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „1,91 Euro“ durch die Angabe „1,99 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „42,94 Euro“ durch die Angabe „43,90 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 7. Dezember 2017

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

\* Ändert VO vom 21. Oktober 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 1 - 2

## **Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz\***

**Vom 13. Dezember 2017**

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Nummer 2, 8 und 9 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822, 1873) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1**

Die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 22. Februar 2011 (GVOBl. M-V S. 69), die durch die Verordnung vom 17. Juni 2014 (GVOBl. M-V S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes für

1. Finanzunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 des Geldwäschegesetzes
2. Versicherungsvermittler nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes
3. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 des Geldwäschegesetzes
4. Immobilienmakler nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 des Geldwäschegesetzes und
5. Güterhändler nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 des Geldwäschegesetzes.

Es ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 50 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes für die Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Justizministerium ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes für registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Geldwäschegesetzes.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ministerium für Inneres und Europa ist zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes für die unter § 2 Absatz 1 Nummer 15 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit nicht nach den §§ 9a oder 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages ein anderes Land für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis zuständig ist.“

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin**

**Manuela Schwesig**

**Der Minister  
für Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**

\* Ändert LVO vom 22. Februar 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 45

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung\***

**Vom 14. Dezember 2017**

Aufgrund des § 7 Nummer 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 565) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVOBl. M-V 2010 S. 164; 2011 S. 935), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Artikel 1**

In § 11 Absatz 1 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 145), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 387) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2017

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**

\* Ändert VO vom 23. Mai 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 1

**Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur  
Übertragung der Ermächtigung, die Zuständigkeit für die Verfolgung und  
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf eine andere Behörde  
oder sonstige Stelle zu delegieren\***

**Vom 18. Dezember 2017**

Aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

§ 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu delegieren vom 12. März 1991 (GVOBl. M-V S. 77) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin**

**Manuela Schwesig**

**Der Minister für  
Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

\* Ändert LVO vom 12. März 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 454 - 1 - 1

# Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Kindertagesförderung

Vom 18. Dezember 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4 - 8

Aufgrund des § 24 Absatz 3 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Haushaltsbegleitgesetz 2018/2019 vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung:

## Artikel 1

### Änderung der Frühkindlichen Bildungsverordnung<sup>1</sup>

Die Frühkindliche Bildungsverordnung vom 28. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2011 S. 4), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GVOBl. M-V S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In § 10 Satz 3 und § 11 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
3. Die §§ 12 bis 14 werden wie folgt gefasst:

### „§ 12

#### Verwendung der Finanzmittel nach § 9 Nummer 2

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung reicht die in § 9 Nummer 2 genannten Finanzmittel aus.

### § 13

#### Verwendung der Finanzmittel nach § 7 Nummer 3

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales reicht die in § 7 Nummer 3 genannten Finanzmittel aus.

## § 14

### Verwendung der Finanzmittel nach § 7 Nummer 4

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung reicht die Finanzmittel zur anteiligen Finanzierung von zielgerichteten Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitäten in Mecklenburg-Vorpommern aus.“

## Artikel 2

### Änderung der Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung<sup>2</sup>

Die Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 654; 2015 S. 66) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(DESK 3-6)“ durch die Angabe „(DESK 3-6 R)“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 3 und § 5 Absatz 5 werden die Wörter „fachlich zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft.

Schwerin, den 18. Dezember 2017

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

<sup>1</sup> Ändert VO vom 28. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4 - 6

<sup>2</sup> Ändert VO vom 15. Dezember 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4 - 7

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR zuzüglich Versandkosten  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt